



Gut informiert

Information des Zentralausschusses der NÖ LandwirtschaftslehrerInnen

Pflegefreistellung

LLDG § 66, LLVG § 12, VBG 29f, 91c

Gültig seit dem 1.1.2023

Die Lehrperson hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der **notwendigen Pflege einer oder eines erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen (Das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts bei nahen Angehörigen ist mit 1. Jänner 2023 weggefallen) oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Person** oder
2. wegen der notwendigen Betreuung ihres Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt oder
3. wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Als **nahe Angehörige** sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die **mit der Lehrperson in gerader Linie verwandt** sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft lebt.

Die Pflegefreistellung ist **in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen**.

Die Pflegefreistellung darf **je Schuljahr im alten Dienstrecht 20 Wochenstunden** und im **neuen Dienstrecht 24 Wochenstunden** nicht übersteigen.

Diese Zahl **vermindert** sich entsprechend, wenn die Lehrperson **nicht vollbeschäftigt** ist. Die Zahl **erhöht** sich entsprechend, wenn **das Ausmaß der Lehrverpflichtung** aus den im § 61 Abs. 1 GehG angeführten Gründen (dauernde Unterrichtserteilung, Einrechnung von Nebenleistungen, Einrechnung von Erziehertätigkeiten und Aufsichtsführung, Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen) **überschritten** wird.

Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen sind, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer anzurechnen.



Gut informiert

Information des Zentralausschusses der NÖ LandwirtschaftslehrerInnen

Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Lehrers **während des Schuljahres**, so ist die in diesem Schuljahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem **Ausmaß umzurechnen**, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hierbei auf volle Stunden aufzurunden.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß **von weiteren 20/24 Wochenstunden**, wenn die Lehrperson

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt), dass das **zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder für die erhöhte Familienbeihilfe** im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist.

Im Fall der notwendigen Pflege ihres oder seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jene Lehrperson Anspruch auf Pflegefreistellung, die nicht mit ihrem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.